Die gewerbliche Absatzregelung des Zunftsystems und des merkantilistischen Staates.

(Ein Vergleich.)

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hans Berger

aus Magdeburg

Referent: Professor Dr. Wolff

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Druck von W. Hendrichs, Halle a. S.
1922.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0270

Die gewerbliche Absatzregelung des Zunftsystems und des merkantilistischen Staates.

(Ein Vergleich.)

Friedrich List bezeichnet in dem Kapitel seines Nationalen Systems der politischen Oekonomie, das über das Merkantil- oder, wie der Verfasser es nennt, Industriesystem handelt, den merkantilen Staat als eine auf ein ganzes Reich ausgedehnte Stadt oder ein zur Stadt erhobenes Land. Städtische Zunftwirtschaft und staatlicher Merkantilismus haben in der Tat viel Gemeinsames. Aus der universellen Staatsauffassung heraus übernimmt in der mittelalterlichen Stadt sowohl wie auch im merkantilistischen Staat die Oeffentlichkeit die gesamte Leitung des Wirtschaftslebens. Während in der Zeit der Zunftverfassung das ethische Moment hierfür den Ausschlag gibt, liegt im Merkantilismus auf dem wirtschaftlichen der Schwerpunkt. Dieser Unterschied prägt sich in der Gewerbepolitik bereits in den verschiedenen Arten der in beiden Systemen geförderten Betriebsgrößen aus. Während von den Zünften der handwerksmäßige Kleinbetrieb als Nährer des Individuums gepflegt wird, begünstigt der Merkantilismus in den Manufakturen die Großbetriebsform wegen der größeren Produktivität. In beiden Systemen ist die Gewerbepolitik auf die Förderung des Absatzes gerichtet; allerdings trägt sie beidemale einen anderen Charakter. Stabilisierung und Gleichmäßigkeit des Absatzes sollen dem zünftig organisierten Handwerker die „Nahrung" schaffen. Hierauf beruht auch die relativ gleichmäßige Pflege aller Gewerbezweige. Der Gedanke des Wohlstandes der einzelnen Staatsangehörigen bildet gleichfalls die eine Komponente der Merkantilpolitik, die andere besteht in dem Gedanken der Macht des Staates. So erklärt es sich, daß die für den Außenhandel und damit als machtbildender Faktor in Betracht kommenden Industriearten intensiver gepflegt werden als die anderen. Im Gegensatz zur Zunftzeit ist im Merkantilismus die Absatzförderung im Sinne der Absatzerweiterung aufzufassen. — In beiden Wirtschaftssystemen wird darauf gesehen, daß die Zahl der Gewerbetreibenden im Verhältnis zu den Absatzmöglichkeiten steht. Entsprechend dem Zunftzwang, nach welchem jeder Handwerker verpflichtet ist, zur Ausübung des Gewerbes sich der betreffenden Zunft anzuschließen, und der unter Umständen zum Prohibitivmittel wird, haben wir im Merkantilismus die staatliche Konzessionierung, die gleichfalls konkurrenzbeschränkend wirkt. Neben der Beschränkung in der Zulassung erfolgt auch eine Arbeitsabgrenzung unter den bestehenden Betrieben. Als organische Bestandteile der zünftigen Absatzregelung erscheinen die ausschließliche Gewerbeberechtigung und die Banngerechtigkeit, die dem einzelnen Handwerker für ein bestimmtes Gebiet ein Produktions- und Absatzmonopol schaffen, ihn andererseits aber auch auf dieses Gebiet beschränken. Im Merkantilismus sind die entsprechenden Vorschriften dagegen nur als provisorische Maßnahmen anzusehen; der Schaffenskraft der Industriellen soll nach Möglichkeit keine Schranke gesetzt

werden. Als Ersatz für die Sicherung des gesamten Absatzes, wie sie bei den Zünften besteht, erscheinen hier die Maßnahmen, die den auswärtigen Absatz befördern sollen, Zollrückvergütungen, Ausfuhrprämien und Handelsverträge.

In der Stadtwirtschaft wie auch im Merkantilismus wird dem heimischen Gewerbe ein genügender Anteil am inneren Markt durch die öffentliche Regelung der fremden Konkurrenz gesichert. Die Zunftverfassung verbietet grundsätzlich das Feilbieten von fremden Handwerkserzeugnissen, die in gleicher Art in der Stadt selbst hergestellt werden. Um jedoch ein harmonisches Gleichgewicht zwischen den Interessen der Konsumenten und denen der Produzenten zu haben, durchbricht man mit der Institution des Markt- oder Gästerechtes dieses Prinzip ein wenig. Abgesehen von diesen Erwägungen, die von dem Gedanken der Konkurrenzbeschränkung getragen werden und in erster Linie zu nennen sind, erfolgt im Merkantilismus die Regelung der fremden Konkurrenz auch nach Erwägungen politischer Art, indem durch Zulassung, bezw. Fernhaltung fremder Waren entweder Vergeltung geübt oder aber die anderen Staaten zu einer für die eigene Industrie günstigen Außenhandelspolitik veranlaßt worden sind. So tritt an die Stelle des strikten Einfuhrverbotes sehr häufig der Einfuhrzoll.

Die Zünfte wie auch die merkantilistischen Staaten erlassen Vorschriften über den Verkehr mit gewerblichem Rohstoff. In dem Stapelrecht, dem Bannmeilenrecht und den amtlich funktionierenden Mäklern sind Institutionen geschaffen, durch welche den Produzenten preiswerter Rohstoff zu gleichen Mengen und Preisen zufällt. Im Merkantilismus sucht man durch Erleichterung der Einfuhr und Erschwerung der Ausfuhr von Rohmaterial dieses den Industriellen in genügender Menge und zu niedrigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Als im Zwangsverhältnis stehende Rohstofflieferanten erscheinen, wie bei der Stadt die Bannmeilengebiete, hier die Kolonien. Die öffentliche Kontrolle der Produktion erfolgt zur Zunftzeit, um den Konsumenten für die ihnen auferlegte Beschränkung in der Wahl des Handwerkers Waren von tadelloser Güte zu sichern, gleichzeitig aber bedeutet sie eine Kontrolle über die Einhaltung des Produktionsquantums und damit der Gleichheit des Absatzes. Wenn im Merkantilismus durch die Fabrikaufsicht der Tätigkeit des einzelnen Unternehmers Schranken gesetzt werden, geschieht dies unbewußt. Hier erstreckt sich die Kontrolle lediglich auf die Qualität der Produkte; diese wird einmal im Interesse der inländischen Konsumenten gefordert, vor allem aber soll sie die Waren im Auslande absatzfähig machen.

Dem Handel sind die Zünfte feindlich gesinnt; die Handwerker sollen selbst die ordentlichen Verkäufer ihrer Waren sein. Im Merkantilismus, wo der Handel infolge der Größe des Absatzgebietes notwendig ist, wird gleichfalls darauf gesehen, daß er keine Monopolstellung erlangt und die Produkte unnütz verteuert. Dies prägt sich deutlich in der Politik gegenüber den Handelskompagnien aus.